

VEREINSSTATUTEN

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen NIPAS [Nomadic Institute for Political Arts and Sciences]

[Nomadisches Institut für politische Kunst und Wissenschaft]

- (1) Er hat seinen Sitz in Lerchengasse 24/18, 1080 Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, das Ausland und das WorldWideWeb.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließen.

§2

Zweck

- (1) Das Nomadische Institut für politische Kunst und Wissenschaft bezweckt die Konzeption, Entwicklung und Erforschung von innovativen Kunstformaten, Kulturpraktiken und Beteiligungsprojekten, die einen neuen Blick auf wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Fragen und Werte ermöglichen und/oder diese für die breite Öffentlichkeit aufbereiten. Mit besonderem Fokus auf Neue Technologien, Licht- und Medienkunst sollen interdisziplinäre Kooperationen eingegangen und neue Verbindungen zwischen Menschen und Generationen, Ländern und Kulturen aufgebaut werden, die die Demokratie und den sozialen Frieden stärken.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist von jeder (parteilichen und religiösen) Ideologisierung frei zu halten und dient ausschließlich friedensstiftenden und -erhaltenden Absichten.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel für die Erreichung des Zwecks
 - a) Aufbau von Kooperationen mit der öffentlichen Hand, gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Organisationen, die dem Zweck §2 dienen.
 - b) Aufbau von Partnerschaften mit Institutionen, die sich Klimafragen, Künstlicher Intelligenz, Grund- und Menschenrechten, demokratischen Fragen sowie der Gewalt-, Extremismus-, Kriegsprävention widmen
 - c) Newsletter per Post und/oder Email, Social Media Postings
 - d) Konzeption, Durchführung und/oder Beteiligung an Festivals, die dem Zweck §2 dienen.
 - e) Konzeption, Durchführung und/oder Beteiligung an (performativen) Kundgebungen und Versammlungen in öffentlichen analogen wie digitalen Räumen
 - f) Konzeption, Durchführung und/oder Beteiligung an Vorträgen, Symposien und Workshops
 - g) Konzeption, Durchführung und/oder Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten, speziell an Recherchen, Feldforschung und Gestaltung von Beiträgen für Publikationen
 - h) Konzentration der Tätigkeit auf öffentliche Orte, analoge wie digitale Räume und Landschaften
 - i) Konzeption, Durchführung und/oder Beteiligung an Roadshows, die den Zweck §2 vermitteln
 - j) Entwicklung von Partizipationsdevelopment (Audience Development mit Fokus auf Beteiligung)

(3) Materielle Mittel zur Erreichung des Zwecks

- a) Subvention und Förderung
- b) Sponsoring und Fundraising
- c) Einnahmen aus Symposien und Workshops
- d) Spenden, Schenkungen, Einnahmen aus Vermächtnissen und Erbschaften
- e) Erträge aus der zweckentsprechenden Vereinstätigkeit
- f) Beiträge von Kooperationspartner:innen, die dem Zweck (§2) dienen
- g) Erträge aus Dokumentationen und Begleitmaterial der Vereinstätigkeit
- h) Erträge aus dem Vertrieb themenspezifischer Druckwerke, die dem Zweck (§2) dienen
- i) Erträge aus der Übertragung von Nutzungsrechten von Kooperationspartner:innen
- j) Erträge aus Werken von Künstler:innen, die für die Erfüllung des Zwecks (§2) dem Verein überlassen und für diesen Zweck auktioniert oder veräußert werden
- k) Mitgliedsbeiträge
- l) Einnahmen aus Nebentätigkeiten wie Buffets, Fundraising Events, etc. die den Vereinszweck unterstützen.
- m) Zinserträge

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, Förderer und Mäzene.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um das Institut vom Vorstand ernannt werden.
- (4) Förderer sind Personen, die das Institut mit einem von ihnen bestimmten Jahresbeitrag fördern.
- (5) Mäzene sind Personen, die an das Institut einen Betrag in einer von ihnen selbst festgesetzten Höhe leisten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, darüber hinaus durch Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit Monatsende unter Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens 2 Monaten an den Vorstand erfolgen. Für die Anzeigefrist ist das Datum der Email bzw. des Poststempels maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind dazu berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sobald sie innerhalb der hierfür festgesetzten Fristen die Beitrittsgebühr, den Jahres- bzw. Mitgliedsbeitrag geleistet haben, Produkte aus §3 Abs.3 g) – j) zu ermäßigten Preisen gemäß der vom Verein kundgemachten Bedingungen zu beziehen.
- (4) Ehrenmitglieder, Förderer und Mäzene haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten und Plätze kostenfrei an Symposien, Workshops und Produktionen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und pünktlich die von der Generalversammlung festgelegten Beitrittsgebühren, Jahres- und Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung der Beiträge inklusive jenes Jahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, nicht statt.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung § 9 – 10, der Vorstand § 11 – 12 und das Schiedsgericht § 14

§ 9

Die Generalversammlung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind ordentliche und Ehrenmitglieder berechtigt.

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands binnen vier Wochen statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auch binnen sechs Wochen auf begründetem, schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. mittels Email, an die, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Email-Adresse, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung einlangend beim Vorstand per Email oder Post schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Wenn ein ordentliches Mitglied mit seinen Leistungen an den Verein säumig ist, ruht sein Stimmrecht.
- (7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertretungen (Abs. 6) ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die oder der an Jahren ältere Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung die oder der an Jahren jüngere Obfrau/Obmann oder bei deren beider Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

In ihren Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern mit dem Verein
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (g) Beschlussfassung über Statuten-Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (h) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (i) Die Ernennung von Mitgliedern in das Schiedsgericht §14 Abs. 2

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und im Fall der Besetzung der Obfrau/des Obmanns als Doppelspitze aus mindestens vier Mitgliedern, der Obfrau/dem Obmann, dem/der Schriftführer:in und dem/der Kassier:in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder und der Ehrenmitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes Mitglied interimistisch zu bestellen, das seine/ihre Funktion sofort und rechtswirksam bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ausübt; die nächstfolgende Generalversammlung hat entweder das interimistische Vorstandsmitglied in seiner/ihrer Funktion als Vorstandsmitglied oder ein neues Vorstandsmitglied an seiner/ihrer Stelle für die restliche Funktionsperiode zu bestellen, die mit der Funktionsperiode der anderen Vorstandsmitglieder ausläuft. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist von der Obfrau/dem Obmann schriftlich oder mündlich einzuberufen, im Fall der Doppelspitze wird der Vorstand von der/vom an Jahren älteren Obfrau/Obmann einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ist der Vorstand der/vom an Jahren älteren Obfrau/Obmann einzuberufen. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

NIPAS [Nomadic Institute for Political Arts and Sciences]

- (5) Die Vorstand ist bei statutengemäßer Einberufung all seiner Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/der an Jahren ältere/r Obfrau/Obmann.
- (8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) oder durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder durch Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit, jeder für sich, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl des neuen Vorstands bzw. mit der Bestellung (Abs. 2) einer interimistischen Nachfolge wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags und Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie, falls erforderlich, Beauftragung von externen Rechnungsprüfern
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung des Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung, sowie Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g) Vorschlag der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder an die Generalversammlung
- h) die Ernennung von Mitgliedern in das Schiedsgericht (§14 Abs. 4)

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann und im Fall einer Doppelspitze die Obfrauen/Obmänner vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, auch in Geldangelegenheiten.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionär:innen erteilt werden. In Einzelfällen ist die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitglieds oder eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds durch jede Obfrau/jedem Obmann möglich; die Entscheidung darüber obliegt der Obfrau/dem Obmann, die/der auch den Umfang und die Dauer des Mandats bestimmt. Der Widerruf dieser Bevollmächtigung ist jederzeit durch die/den Obfrau/Obmann möglich.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist jede/jeder Obfrau/Obmann dazu berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann, im Fall einer Doppelspitze die/der an Jahren ältere Obfrau/Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Die/der Schriftführer:in ist Stellvertreter:in für die Obfrau/den Obmann und hat die Obfrau/den Obmann bzw. Obfrauen/Obmänner bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Der Vorstand ist dazu berechtigt, eine/n künstlerische/n Leiter:in zu bestellen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss.
- (9) Der Abschluss von Verträgen mit dem/der künstlerischen Leiter:in obliegt dem Vorstand.
- (10) Der Vorstand ist dazu berechtigt, dem/der künstlerische/n Leiter:in die Befugnis zu erteilen, Rechtshandlungen namens des Vereins zu leisten und erforderliche Einzelunterschriften zu leisten, laut Vertrag (9) und dem Zweck des Vereins (§2) entsprechend.
- (11) Auf Vorschlag durch den Vorstand kann die Generalversammlung einen Abschlussprüfer bestellen. Dieser hat den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss nach allen Grundsätzen zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.
- (12) Zustellungen an den Verein sind zu Händen einzelner Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 14

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.